

## Stellungnahme der Verwaltung der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft zum angekündigten Gegenantrag des Phoenix Value Fund in der Hauptversammlung 2015

Zum Beschlussvorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung der Koenig & Bauer Aktiengesellschaft am 21. Mai 2015 ist mit Schreiben vom 5. Mai 2015 ein Gegenantrag des Phoenix Value Fund, c/o Mourant Ozeannes Corporate Services (Cayman) Limited, Grand Cayman, Cayman Islands, eingegangen. Dieser Gegenantrag wurde am 7. Mai 2015 über die Website der Gesellschaft den Aktionären zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat halten diesen angekündigten Gegenantrag in der Sache für unbegründet und schlagen vor, ihm nicht zu folgen.

Dieser Einschätzung liegen aus der Sicht der Verwaltung die nachfolgenden Erwägungen zugrunde, die der Übersichtlichkeit halber bewusst in tabellarischer Form und in unmittelbarer Gegenüberstellung zu den von der Aktionärin verwendeten Argumenten zusammengefasst sind.

Die Verwaltung behält sich für den Fall, dass der Gegenantrag tatsächlich eingebracht wird, weitere Ausführungen in der Hauptversammlung vor.

Nr.	Vorbringen der Aktionärin (wörtliche Wiedergabe)	Stellungnahme der Verwaltung
1	<p><i>„Die Aufspaltung des Geschäftsbetriebs auf 5 verschiedene Rechtsträger soll unterbleiben. Anstelle dessen sollte der Geschäftsbetrieb unter der König &amp; Bauer AG in strategischen Geschäftsbereich getrennt geführt werden. Diese strategischen Geschäftsbereiche sollten mit voller operativer Verantwortlichkeit ausgestattet werden (Strategie, Vertrieb, Marketing, Forschung und Entwicklung, Montage und Produktion, Controlling), aber innerhalb der selben rechtlichen Einheit geführt werden. Dadurch würden die angestrebten Ziele erreicht, nämlich: Transparenz, Verantwortlichkeit, strategische Ausrichtung, mit geringeren Kosten und mehr Flexibilität in der Zukunft.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verselbständigung der einzelnen Geschäftsbereiche verbunden mit der Erstellung separater Abschlüsse setzt klare Verantwortlichkeiten verbunden mit Kosten- und Ertrags-transparenz.</li> <li>• Die rechtliche Selbständigkeit bringt eine erhöhte Flexibilität für jeden Geschäftsbereich mit sich. Sie motiviert jeden Geschäftsbereich zum selbständigen wirtschaftlichen Handeln.</li> <li>• Die Zusammenfassung der vier unterschiedlichen Geschäftsbereiche, die jeweils unterschiedlichen Marktanforderungen unterliegen, hat in der Vergangenheit eine schnelle und individuelle Reaktion des jeweiligen Geschäftsbereichs auf spezifische Marktnotwendigkeiten erschwert. In kleineren Einheiten sind solche Anpassungen meist einfacher und schneller zu erreichen.</li> <li>• Die rechtliche Aufteilung kann die Finanzierung einzelner Geschäftsbereiche erleichtern.</li> <li>• Die Identifikation der jeweiligen Arbeitnehmer mit ihrem jeweiligen Geschäftsbereich und damit mit dem Gesamtkonzern wird noch stärker gefördert werden (vgl. Ausgliederungsbericht S. 18).</li> </ul>

Nr.	Vorbringen der Aktionärin (wörtliche Wiedergabe)	Stellungnahme der Verwaltung
2	<p>„Segmentberichte und Delegation der Verantwortung erfüllen die Ziele der Transparenz, Verantwortlichkeit und strategischen Geschäftsausrichtung. Einer rechtlichen Trennung bedarf es dafür nicht. Das SAP System, das von unserer Gesellschaft genutzt wird, bietet diese Möglichkeit als Standardausstattung, da die meisten Gesellschaften diese Lösung vorziehen.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die rechtliche Trennung fördert auch eine eigenständige rechtliche und wirtschaftliche Verantwortlichkeit der jeweiligen Geschäftsführung für den Geschäftsbereich.</li> <li>• Eine rein technische Segmenttrennung führt, wie die Vergangenheit gezeigt hat, im Ergebnis immer noch zu einer Gesamtbetrachtung. Die mit der rechtlichen Trennung zwingend einhergehende klare Zuordnung der Vermögenspositionen zu dem jeweiligen Geschäftsbereich sowie die Errichtung formalisierter Vertragsbeziehungen zwischen den künftigen Tochtergesellschaften verstärkt die Transparenz und Vergleichbarkeit der Leistungsbeziehungen.</li> </ul>
3	<p>„Vier weitere Gesellschaften zu errichten ist teuer (Rechts- und Steuerberatung) und erhöht den Verwaltungsaufwand: 4 weitere Abschlüsse prüfen, 4 Steuererklärungen, Intra-Konzernumsätze und –verträge.“</p>	<p>Der wesentliche Teil der rechtlichen und steuerlichen Vorarbeiten ist bereits geleistet. Die leicht erhöhten Verwaltungsaufwendungen durch die weiteren Abschlüsse etc. werden insbesondere durch die mit der Trennung erreichte zusätzliche Transparenz und Flexibilität nach Auffassung der Verwaltung mehr als aufgewogen. Die Gesamtkosten sind gemessen an den Vorteilen vergleichsweise gering.</p>
4	<p>„Die Aufteilung ist nachteilig und vernichtet Wert, da eine Industrie-Restrukturierung über Allianzen unmöglich wird. Ein Bereich kann nämlich nur dann eine Allianz eingehen, wenn er über die entsprechende Produktion verfügt. Entgegen den Äußerungen des Vorstands ist die Konsolidierung der Industrie insgesamt die einzige Möglichkeit, in einem schrumpfenden Industriesektor wie dem unsrigen wieder eine zufriedenstellende Marge zu erwirtschaften.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Produktion bleibt als rechtlich eigenständige und damit flexiblere Einheit vollumfänglich bestehen.</li> <li>• Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Struktur erhalten Investoren einen klaren Einblick zu den Ergebnissen und Fortschritten der einzelnen Bereiche und können sich von Effizienzsteigerung in allen Bereichen überzeugen. Gerade eine geforderte Konsolidierung der Industrie wird überhaupt erst durch die Strukturveränderung eine in Einzelfällen mögliche Option.</li> <li>• Nach der erfolgten Ausgliederung können potenzielle Investoren aufgrund des Vorliegens rechtlich selbständiger Einheiten Segment-spezifisch in einen Teilbereich investieren.</li> <li>• Allianzen können viel besser Segment-spezifisch geschlossen werden. Eine Einbindung der Produktionseinheit in der jeweiligen Allianz kann künftig auf schuldrechtlicher Ba-</li> </ul>

Nr.	Vorbringen der Aktionärin (wörtliche Wiedergabe)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>sis erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die beabsichtigte rechtliche Trennung steht der ohnehin verfolgten und in erheblichem Umfang bereits durchgeführten Konsolidierung nicht entgegen.</li> </ul>
5	<p><i>„Die vorgeschlagene Aufspaltung wird notwendigerweise Konflikte zwischen Produkteinheiten und Produktionseinheiten um Verrechnungspreise und Lieferzeiten hervorrufen.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Es entspricht dem Interesse von KBA, die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Geschäftsbereiche einem „Stresstest“ zu unterziehen, um so die Profitabilität des Gesamtkonzerns zu steigern. Gerade dies wird auch von Seiten des Antragsstellers in seinem Gegenantrag als maßgebliche Zielsetzung herausgestellt.</li> <li>Die Geschäftsbereiche sollen wettbewerbsfähiger werden, um möglicherweise auch Leistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen für Dritte zu erbringen bzw. gegebenenfalls im bestimmten Rahmen einzukaufen. Dies gilt ebenso für die Produktionseinheit, die künftig in die Lage versetzt werden soll, zu wettbewerbsfähigen Preisen auch für Dritte Leistungen zu erbringen.</li> </ul>
6	<p><i>„Die Rationalisierung der Produktion (Spezialisierung der Standorte) kann vollständig innerhalb der gegenwärtigen Struktur durchgeführt werden und dies ist auch bisher schon getan worden.“</i></p>	<p>Es ist gerade nicht Ziel der Trennung in rechtliche Einheiten, nur eine Rationalisierung vorzunehmen. Vielmehr geht es im Ergebnis um die Hebung der Wettbewerbsfähigkeit jedes Geschäftsbereichs.</p>
7	<p><i>„Ein kleinerer Vorstand, der die zentralen Funktionen wahrnimmt, während die Leiter der Segmente sich auf ihren Bereich konzentrieren. Das variable Vergütungssystem kommt ebenfalls ohne eine rechtliche Trennung aus; es bedarf hierzu nur einer Segmentberichterstattung und vernünftiger Zielvorgaben.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Strukturvorschlag der Verwaltung bringt einen verkleinerten Vorstand und klare Verantwortlichkeiten mit sich.</li> <li>Eine Verkleinerung des Vorstands in der gegenwärtigen Struktur ohne die verfolgten Ausgliederungen wäre aufgrund des Abflusses von Expertise nicht sinnvoll. Denn schon aus gesellschaftsrechtlichen Gründen müsste in diesem Fall eine Ressortverantwortlichkeit bestehen bleiben, die im Rahmen eines verkleinerten Vorstands nicht gewährleistet werden kann.</li> <li>Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder müssen sich in der neuen Struktur nicht mehr mit Fragen der Konzernleitung auseinandersetzen, sondern können sich in der jeweiligen Einheit ausschließlich auf das Voranbringen ihres Geschäftsbereichs konzentrieren.</li> </ul>

Nr.	Vorbringen der Aktionärin (wörtliche Wiedergabe)	Stellungnahme der Verwaltung
8	<p>„Die Schaffung einer zentralen Produktionseinheit ist der schlechteste Teil des Plans. Dadurch werden die Kosten der Überkapazitäten durch Verteilung auf die Produkteinheiten verschleiert. Damit wird man nicht mehr nachverfolgen können, welche Produkteinheit Geld verliert.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die rechtliche Selbständigkeit der Produktionseinheit wird gerade offen gelegt, welche Kapazitäten im Intercompany-Verhältnis genutzt werden und welche Überkapazitäten ggf. vorhanden sind.</li> <li>• Die Verselbständigung des Bereichs Produktion schafft erstmals ein Kunden-Lieferantenverhältnis zwischen der Produktion und den beauftragenden Geschäftsbereichen (z. B. Bogen oder Wertpapier) und ermöglicht zudem ein transparentes Messen der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion (etwa auf Grundlage der angesetzten Verrechnungspreise).</li> <li>• Die Leistungsfähigkeit des Bereichs Produktion wird hierdurch im Vergleich zu externen Drittanbietern besser messbar. Dies wird umso relevanter, da auch das Geschäft mit externen Kunden in der Produktion immer mehr an Bedeutung gewinnt und der Konzern sich hier entsprechend aufstellen muss.</li> </ul>
9*	<p>„Die Schaffung einer zentralen Produktionseinheit ist unfair gegenüber der Belegschaft. Der größte Teil der Belegschaft wird in eine allgemeine Produktionseinheit übertragen, ohne eine proprietäre Technology und ohne Marktzugang, abhängig von den Produkteinheiten.</p> <p>Solche Einheiten geraten üblicherweise schnell in Schwierigkeiten – dies war leider schon in dem traurigen Schicksal der zwei Betriebsgesellschaften in Frankenthal zu beobachten. Dieselben Argumente, die jetzt vorgebracht werden, wurden schon damals angeführt. Der Vorstandsvorsitzende der KBA, Dr. Claus Bolza-Schünemann, berichtete in der Hauptversammlung 2014, dass diese Hoffnung sich aber nie erfüllt hatte.“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Produktionseinheit soll gerade der Marktzugang eröffnet werden, da sie künftig auch für Drittkunden produzieren darf und soll.</li> <li>• Das technische Know-How und das sonstige notwendige, geistige Eigentum wird der Produktionseinheit (teilweise auf Lizenzbasis) dauerhaft zur Verfügung gestellt.</li> <li>• Die Produktionseinheit wird mit der notwendigen Technologie, den entsprechenden Maschinen und qualifizierten Mitarbeitern ausgestattet, um für sämtliche Geschäftsbereiche Leistungen zu erbringen.</li> <li>• Durch konzerninterne Leistungsbeziehungen wird eine dauerhafte Beauftragung der Produktionseinheit durch die übrigen Geschäftsbereiche sichergestellt.</li> <li>• Die vorliegende Ausgliederung des gesamten Produktionsbereichs ist gerade nicht mit der Ausgliederung der beiden Gesellschaften in Frankenthal vergleichbar, da die Produktion</li> </ul>

\* Die englische Übersetzung enthält im Rahmen der Begründung zur obigen laufenden Nr. 9 folgenden Zusatz, der nicht in der deutschen, verbindlichen Version des Gegenantrags enthalten ist: „Selling parts outside the group is an illusion (except for the foundry)“ [„Der Verkauf von Produkten außerhalb des Konzerns (mit Ausnahme im Bereich Gießerei) ist eine Illusion.“]. Die Verwaltung setzt sich trotz Unverbindlichkeit der englischen Version des Gegenantrags in der obigen Übersicht auch mit diesem Argument auseinander.

Nr.	Vorbringen der Aktionärin (wörtliche Wiedergabe)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>als zentraler und größter Dienstleister innerhalb der Gruppe mit ca. 950 Mitarbeitern eine umfassende Funktion für alle Geschäftsbereiche wahrnimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus Kostengründen ist es zudem sinnvoll, jeweils nur ein Produktionsmittel für ähnliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen, beispielsweise eine Gießerei, eine Großteillfertigung, eine Verzahnungsinsel, ein Blechbearbeitungszentrum etc. Eine Aufteilung für den jeweiligen Geschäftsbereich verursacht stets Parallelaktivitäten und daher Mehrkosten.</li> <li>• Bewusst wurde in diesem Zusammenhang auch die Zuordnung der Gesamtproduktion zu einem Geschäftsbereich unterlassen, um eine Bevorzugung bei Termin, Qualität oder Kosten für einen Geschäftsbereich, dem die Produktionseinheit dann zugeordnet wäre, zu vermeiden.</li> </ul>
10	<p><i>„Die Gesellschaft sollte Segmentberichte aller strategischen Geschäftsbereiche veröffentlichen, seien es die strategischen Geschäftsbereich innerhalb der König &amp; Bauer AG wie zum Rollen-druckmaschinen oder diejenigen der Tochtergesellschaften wie zum Beispiel Sicherheitsdruckmaschinen oder Metalldruck.“</i></p>	<p>Die Segmentberichterstattung wird uneingeschränkt fortgeführt. Sie steht der angestrebten rechtlichen Trennung in keiner Weise entgegen. Eine rein technische Segmenttrennung würde im Übrigen immer noch zu einer Gesamtbetrachtung führen (siehe oben, Ziffer 2).</p>
11	<p><i>„Rechnungslegung nach Segmenten gibt es bereits seit dem 1. Januar 2014 (wobei diese allerdings nicht veröffentlicht wurden).“</i></p>	<p>Diese Aussage ist ohne Bezug zu der Frage der Notwendigkeit der Ausgliederungen. Ab dem ersten Quartal 2015 veröffentlicht die Koenig &amp; Bauer Aktiengesellschaft zudem eine novellierte Segmentberichterstattung. Dabei wird nach den Anforderungen der IFRS (International Financial Reporting Standards) auch rückwirkend das 1. Quartal 2014 erstmalig in der neuen Struktur dargestellt.</p>